

Infoblatt/Anleitung zur Zweitwohnungssteuererklärung

- Diese Anleitung soll Sie informieren**
- wie Sie den Vordruck richtig ausfüllen
- aber auch über Ihre steuerlichen Pflichten aufklären

1. Allgemeines

Die Stadt Brunsbüttel erhebt ab Januar 2012 eine Zweitwohnungssteuer. Nach der Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.08.2011 muss jeder, der in der Stadt Brunsbüttel eine Zweitwohnung innehat, eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abgeben. Nicht für jeden, der zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist, entsteht auch eine Zahlungsverpflichtung. Die Zweitwohnungssteuer beträgt 12 v.H. der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet den Mietwert (Jahresrohmierte) und den Verfügbarkeitsgrad der Wohnung.

Die Jahresrohmierte (JRM) hat das Finanzamt Meldorf im Einheitswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz festgestellt. Sie ist im Einheitswertbescheid ausgewiesen, der dem Eigentümer/ Erbbauberechtigten regelmäßig vorliegt. Liegt dieser jedoch nicht vor, so können Eigentümer/ Erbbauberechtigte (**nicht** Mieter oder sonstige Personen) diesen Wert beim Finanzamt Meldorf erfragen.

Die durch das Finanzamt nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes ermittelte Jahresrohmierte ist nicht identisch mit der tatsächlich gezahlten Miete bzw. der üblicherweise erzielbaren Miete.

Der in § 4 Abs. 2 und 3 Zweitwohnungssteuersatzung genannte Preisindex beträgt für das Kalenderjahr 2012 5,09 %. Wird eine Zweitwohnung auch an wechselnde Feriengäste vermietet, so mindert sich ggf. – je nach Anzahl der Übernachtungen je Kalenderjahr – die Zweitwohnungssteuer (§ 4 Abs. 6 der Satzung).

Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich wie folgt:

- Jahresrohmierte (JRM) = Mietwert für das Erhebungsjahr
- Mietwert x Preisindex (5,09) x Verfügbarkeitsgrad = Ausgangswert
- Ausgangswert x 12 % = Zweitwohnungssteuer

2. Meldestatus

Die Wohnung muss Ihnen als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein dienen.

Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind:

Bei einem nicht verheirateten Einwohner ist die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden. Bei einem verheirateten und nicht dauernd von der Familie getrennt lebenden Einwohner ist diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird.

Gem. § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung dient eine Wohnung als Nebenwohnung, wenn jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen oder des Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder verfügen **kann**. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass diese vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

Falls Sie Ihren derzeitigen Meldestatus verändern wollen oder Fragen zu den rechtlichen Voraussetzungen haben, wenden Sie sich bitte an unser Bürgerbüro (Tel: 04852/ 391-50).

3. Wer ist steuerpflichtig?

- Sie sind (Mit-)Eigentümer, (Mit-)Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Wohnung oder Ihnen stehen sonstige Räumlichkeiten zur Nutzung als Wohnraum zur Verfügung?
- Dieser Wohnraum ist objektiv von Ihnen bewohnbar bzw. nutzbar?
- In diesem Wohnraum verfügen Sie über die Anschlussmöglichkeit einer Kochgelegenheit und über eine sanitäre Ausstattung?
- Diese Wohnung/ Räumlichkeiten ist/ sind nicht als „Hauptwohnung“ oder „alleinige Wohnung“ für Sie oder einen Mitnutzer/ Mitnutzungsberechtigten im Melderegister eingetragen?

Dann sind Sie grundsätzlich zweitwohnungssteuerpflichtig.

4. Ausfüllen des Erklärungsvordruckes

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung zu unterschreiben.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!
Besuchen Sie uns im Internet www.brunsbuettel.de!

Zeile 11 bzw. 13:

Bitte den vollständigen Namen des Miteigentümers/der Miteigentümerin bzw. des Mitmieters/der Mitmieterin eintragen.

Zeile 16:

Bitte Nachweise über die Vermietungszeiten und einen entsprechenden Vertrag bei Ausschluss der Eigennutzung beifügen.

Zeile 17:

Bitte den vollständigen Namen eintragen.

Zeile 19:

Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers oder eine Kopie des Arbeitsvertrages bei.

Zeile 20:

Falls Sie verheiratet sind, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Bei weiteren Fragen zum Ausfüllen des Vordruckes können Sie sich gerne an Frau Bachmann, Tel.: 04852/391-178 wenden.

Vergessen Sie nicht, Ihre Erklärung zu unterschreiben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!